

Zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV)

Der restriktive Umgang mit den Daten angemeldeter Projekte verletzt unserer Ansicht nach das Öffentlichkeitsprinzip. Eine derartige Schutzwürdigkeit der Daten, wie sie in Artikel 3s vorgesehen ist und welche über den Missbrauch durch konkurrierende Projekte hinausgeht, ist für uns nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil besteht ein deutliches Interesse der Öffentlichkeit über die geplante Art und Weise der Nutzung öffentlicher Güter informiert zu sein.

Daneben ist augenfällig, dass die Vergütungssätze nur für die Photovoltaik angepasst werden, bei den übrigen Technologien aber noch keine Anpassungen vorgenommen werden. Die Photovoltaiksätze liegen inzwischen beinahe durchwegs unter den Bezugskosten für Haushaltstrom. Die Netzparität ist somit auch in der Schweiz mehrheitlich erreicht.

Anträge zu Artikel 3s

Ändern/Streichen der Absätze 3 – 6

Abs. 3: Ändern

~~3 Den Kantonen können sowohl [...] oder ob sie sich auf der Warteliste befinden.~~ **Gesuchstellern, die ein legitimes Interesse über die Kenntnis der geplanten oder realisierten Projekte ausweisen, können diesbezügliche Informationen geliefert werden. Diese Informationen dürfen nicht zur Planung von Anlagen verwendet werden, die in Konkurrenz zu den bereits geplanten und gemeldeten Anlagen treten würden.**

Abs. 4: Streichen

~~4 Die Gemeinden [...] oder ob sie sich auf der Warteliste befinden.~~

Abs.5: Streichen

~~5 Die Kantone und Gemeinden ...~~

Abs. 6: Streichen

~~6 Für Auskünfte wird eine Gebühr erhoben.~~

Begründung:

Wie bereits erwähnt, erachten wir den restriktiven Umgang mit den betreffenden Daten als Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips. Selbstverständlich ist das in Absatz 5 vorgeschlagene Verbot des Missbrauchs der Daten zugunsten von Konkurrenzprojekten rechtlich korrekt. Es soll darum neu in Absatz 3 aufgenommen werden. Mit der gleichzeitigen Erweiterung des Zugangs für Gesuchsteller mit legitimen Interessen an den Daten, erachten wir das Öffentlichkeitsprinzip nach Öffentlichkeitsgesetz als erfüllt. Diese Anpassung drängt sich auf, da ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht, darüber informiert zu sein, wo und in welcher Form die Nutzung öffentlicher Güter beabsichtigt ist. Nicht nur bei Kantonen und Gemeinden, welche hierbei natürlich eingeschlossen sind.

Absatz 6 kann gestrichen werden, da dies bereits im Öffentlichkeitsgesetz (Art. 17) und der dazugehörigen Verordnung geregelt ist.